



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

Beitritt der Politischen Gemeinde Wil
zur Gasverbund-Ostschweiz AG

Urnenabstimmung vom 4. Juli 1965

Aufklärungsversammlung:

Freitag, 25. Juni 1965, 20.00 Uhr, im Saale des Hotel «Schwanen», Wil

Werte Miltbürger,

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für den Beitritt unserer Gemeinde zur Gasverbund-Ostschweiz AG mit folgender Begründung:

I. Unser Gaswerk

Am 1. Mai 1910, also 10 Jahre nach der Inbetriebnahme des Elektrizitätswerkes, beschloss die Bürgerschaft von Wil den Bau eines eigenen Gaswerkes. Die Neuerung wurde hauptsächlich begründet mit der Einführung der sauberen und bequemen Gasküche und mit einer Entlastung der bereits am Maximum der Leistungsfähigkeit angelangten eigenen Stromerzeugung (Dampfmaschine).

Am 26. November 1911 hat die Bürgerversammlung dem Projekt und Kreditbegehren von Fr. 540 000.— zugestimmt. Am 25. November 1912 wurde das Gaswerk, das effektiv Fr. 623 549.37 gekostet hatte, und das auf dem System der damals üblichen Steinkohlendestillation (Gaskokerei) basierte, in Betrieb genommen. Es verfügte über 3 Öfen mit 19 Retorten, genügend für eine maximale Tagesproduktion von 4000 m³, über eine Apparatanlage für 2000 m³ Tagesproduktion, und einen Gasbehälter von 2000 m³. Bis Ende Juni 1913 war ein Leitungsnetz von 13 784,6 m Länge vorhanden; heute sind es 121 504 m. Bis Ende Juni 1913 waren bereits 725 Abonnenten angeschlossen, heute sind es 3 609 bei 2 643 Hausanschlüssen. Die Gaserzeugung betrug im Jahre 1964 1 524 540 m³, die Tagesproduktion 4000—4600 m³, der Verbrauch bei den Abonnenten betrug 1 352 991 m³.

Von 1912 bis 1923 bediente das Gaswerk nur unsere Einwohner. 1923 wurde Rickenbach als erstes Nachbardorf angeschlossen, dann Sinnach (1924), in den folgenden Jahren auch Wilen, Gloten und Biffelden, Bronschhofen und Roserüti. 1927 auch Bazenheld und Kirchberg, und von 1930 bis 1949 auch Wiezikon, Eschlikon, Aadorf, Gunterhausen, Ilwil, Maischhausen. Heute produziert unser Gaswerk zur Hälfte für Wil selbst, zur andern Hälfte für diese umliegenden Ortschaften. Das Wiler Gaswerk ist also längst ein Regionalgaswerk geworden, während unsere Wasserversorgung und unser Elektrizitätswerk auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt sind. Diese Bedeutung unseres Gaswerkes ist zu beachten.

Von 1922/23 bis 1944/45 hat das Gaswerk aus dem Reingewinn total Fr. 559 863.27 an die Gemeindekasse abgeliefert, eine Leistung, die dankbar anzuerkennen ist und mitgeholfen hat, in manchem Jahr den Steuerfuss niedrig zu halten. Seit 1945 sind die Betriebsüberschüsse ausschliesslich für den Ausbau der Anlagen und deren Amortisation verwendet worden. In den letzten Jahren gingen die Betriebsergebnisse stetig etwas zu-

rück. Die Kohle wurde teurer, die Personal- und Betriebskosten stiegen, der Gasabsatz aber stagnierte. Doch konnte sich das Werk durch alle Jahre hindurch selbst erhalten, im Gegensatz zu Erscheinungen andernorts, wo das Geld umgekehrt zu fließen begann, also von der Gemeinde- oder Stadtkasse zum Gaswerk.

Unser jetziger Horizontal-Kleinkammerofen steht seit 8. August 1957 im Betrieb. Seine Lebensdauer ist trotz sorgfältiger Pflege und Wartung auf nur noch wenige Jahre beschränkt, und die Zeit drängt zum Entscheid über dessen Ersatz. Die Situation gebietet uns, zu überlegen, ob wir nicht neue Wege einschlagen müssen, um unsere Gaskunden günstig zu bedienen, denn das Gas bleibt ein wichtiger wirtschaftlicher Energieträger mit grossen Aufgaben in der Zukunft.

II. Neue Mittel und Wege der Gasversorgung

Seit der Schaffung des Wiler Gaswerkes, insbesondere seit dem zweiten Weltkrieg, hat die Gasherstellung bedeutende Fortschritte gemacht, an welchen auch unsere Gemeinde und unsere Bevölkerung teilhaben sollten.

1. *Rationellere Grossbetriebe für die Steinkohlendestillation*

Es hat sich im allgemeinen erwiesen, dass die hergebrachte Steinkohlendestillation, wie wir sie in unserem Gaswerk betreiben, in mittleren und kleinen Betrieben unwirtschaftlich geworden ist. Dagegen kann sie in grossen, gut ausgebauten und leistungsfähigen Werken, wie sie beispielsweise in Zürich und Basel bestehen, mit ausreichender Wirtschaftlichkeit betrieben werden.

2. *Spaltanlagen*

Spaltanlagen dienen zur Umwandlung leichter Kohlenwasserstoffe (Leichtbenzin steht zur Zeit in der Schweiz im Vordergrund; Flüssiggas, Erdgas) in normgerechtes Stadtgas. Konstruktion und Arbeitsprinzip sind zur Hauptsache von der Verfahrenstechnik der Erdölraffinerie abgeleitet. Solche neuen Spaltanlagen bestehen z. B. bereits im Wohlen AG (1961, erste deutschschweizerische), in Herisau, Dornbirn (mit Speisung nach St. Margrethen). Auch das Gaswerk Glarus sah sich vor 2 Jahren gezwungen, zufolge seiner peripheren Situation eine eigene moderne Spaltgasanlage zu installieren (Kosten: ca. 1,4 Millionen Franken). Romanshorn, bei dessen Werk wiederum besondere Verhältnisse vorliegen, hat vor einigen Monaten beschlossen, die eigene Gasproduktion beizubehalten und eine eigene Spaltanlage für 2,5 Millionen Franken zu bauen.

Spaltgasanlagen sind sauber, vollautomatisch; sie benötigen zur Bedienung nur wenig, qualifiziertes Personal.

3. Gasentgiftung

Giftfreies Gas ist ein Postulat, das sehr berechtigt und heute erfüllbar ist. Das aus der Steinkohlendestillation gewonnene Gas enthält das heimtückische Kohlenmonoxyd (CO). In den letzten Jahren wurden Verfahren entwickelt, mit denen man auch dieses Kohlengas entgiften kann, allerdings mit erheblichen Kosten und durchführbar nur bei grossen Werken. Das aus Erdölprodukten gewonnene Stadtgas (Spaltgas) ist praktisch giftfrei.

4. Verbundwirtschaft

Verbund bedeutet, in energiewirtschaftlicher Sicht, den technischen Zusammenschluss verschiedener gleichartiger Energieversorgungsunternehmen. Ihm liegen die Berechnung und Erfahrung zu Grunde, dass viele kleine Ortsgaswerke auf der Basis der Gaskokerei oder von Spaltanlagen unwirtschaftlicher arbeiten als die von einer oder mehreren Grossanlagen alimentierten Fernversorgungssysteme. Drei Hauptmerkmale charakterisieren den Gasverbund: die einzelnen Ortsgaswerke legen ihre Produktionsanlagen still; die Gaserzeugung wird in grossen Produktionszentren konzentriert; die Belieferung der Ortsgaswerke erfolgt über ein Fernleitungsnetz ab Produktionszentrale.

5. Erdgas

Neben diesen neuen Möglichkeiten, giftfreies Gas herzustellen — billiger als mit Kohलगaswerken — taucht eine weitere umwälzende Tatsache auf: In Afrika, in Frankreich und in Holland sind riesige unterirdische Erdgasvorräte entdeckt worden (England und Frankreich beziehen bereits regelmässig Erdgas per Schiffstransport aus Algerien). Vor allem scheinen die in Holland entdeckten Gasvorräte geradezu von immenser Ausdehnung zu sein. Man schätzt, dass ganz Westeuropa während mehreren hundert Jahren mit diesem Erdgas beliefert werden kann. Das holländische Erdgas ist zudem frei von schädlichen Stoffen (Schwefel). Es könnte so, wie es aus dem Boden strömt, verbraucht werden. Sein Heizwert ist aber fast doppelt so gross wie der Heizwert unseres Stadtgases. Es müssen also in unseren Gasapparaten die Brenndüsen ausgetauscht, oder das Gas muss wiederum «gespalten» werden. Dazu kann man die gleichen Spaltanlagen verwenden, wie man sie für die Gasherstellung aus Erdölprodukten braucht. In Holland werden Pipelines für Erdgas verlegt, mit Anschlüssen Richtung Paris, Richtung Hamburg, Richtung Süddeutschland und Schweiz.

6. Die Weiterführung des Gaswerkes auf der Basis des Kohlen-Betriebes kommt nicht in Frage, da diese Gasherstellung für kleinere Gaswerke sich eindeutig als unrentabel erwiesen hat, und allein die Erneuerung des Kammerofens je nach System auf Fr. 400 000.— bis 600 000.— zu stehen käme. Zudem wären die Sorgen und Bedenken wegen unwirtschaftlicher Produktion, ungleicher Konkurrenz durch andere Energieträger, Personalrekrutierung usw. die nämlichen wie bisher, nur in neuer Auflage. Die Erzielung eines eigenen Spaltwerkes könnte, obwohl sie ganz erhebliche Mittel erfordert, dann verantwortet werden, wenn damit die Garantie für einen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben wäre. Wenn aber noch eine wirtschaftlich günstigere, technisch fortschrittlichere und einwandfreiere, die Versorgungsrisiken verteilende Lösung möglich ist, lohnt es sich, den Schritt vom Produktionswerk zum Verteilwerk zu wagen.

III. Der Weg zum Ostschweizer Gasverbund

Die Grossbetriebe, welche als Produktionszentralen der Gasverbundsysteme aufgebaut werden, garantieren niedrige Gestehungskosten, hohe, gleichmässige Gasqualität und hervorragende Gasentgiftung. Sie können — wie in Zürich und Basel geplant — sowohl Steinkohle als auch Leuchtbenzin und später auch Erdgas verarbeiten. Eine breite Rohstoffbasis, gesteigerte Versorgungsicherheit, starke Risikoverteilung, günstige Bedingungen für die Rohstofflagerhaltung sind positive Folgen der neuen Betriebsstruktur.

Im nordwestlichen Deutschland und in Frankreich bestehen schon seit der Zwischenkriegszeit ausgedehnte Ferngasnetze, die selbst die Zerstörungsgewalten des zweiten Weltkrieges heil überdauert haben. In Süddeutschland wurden vor einigen Jahren Gemeinschaftsgaswerke gegründet (Stuttgart, Frankfurt, München, Bamberg). Alle diese Gesellschaften wollen ihre Versorgungsnetze auch noch untereinander zusammenschliessen. Ein solcher Verbund bietet die Möglichkeit, eine echte Rationalisierung zu verwirklichen und die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung zu steigern.

In der Schweiz ist die Gasverbund-Mittelland AG gegründet und im Aufbau begriffen; der Zusammenschluss der Gaswerke Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Grenchen und Solothurn, mit Sitz in Bern und Produktionsstätten im Gaswerk Basel. Diesem Bund sind auch die Städte Neuenburg, Olten, Langenthal, Zolingen und Aarau beigetreten. Noch dieses Jahr soll mit dem Leitungsbau begonnen werden.

In der Ostschweiz haben schon vor einigen Jahren Unterhandlungen begonnen für einen Zusammenschluss, zur Verbesserung der bestehenden Werke und rationelleren Herstellung. Vorerst waren es Winterthur, Schaff-

hausen, Frauenfeld und Wil, Werke die aus technisch-wirtschaftlichen Gründen zu raschem Handeln gezwungen sind. Es drang die Erkenntnis durch, dass der Einbezug der Gaswerke von St. Gallen und Zürich wesentlich bessere Resultate versprechen würde. An einer ersten Plenarsitzung vom 18. September 1963 in Wil wurde eine technische Expertenkommission mit dem Studium eines erweiterten Projektes und eine juristische Expertenkommission mit der Bearbeitung des Vertragswerkes beauftragt. Es wurden mehrere Projekt-Varianten studiert. Der Zusammenschluss mit Zürich ergab die wirtschaftlich-günstigste Lösung.

Der kombinierte Betrieb ist kosten- und personalsparend. Die breitere Rohstoffbasis (Leichtbenzin und Kohle) gibt der Stadt Zürich und der ganzen Ostschweiz eine erhöhte Versorgungssicherheit.

Die durchgehende Fernleitung von Zürich bis St. Margrethen bringt den Vorteil, dass sowohl ein späterer Zusammenschluss mit der Gasverbund-Mittelland AG (Schlieren-Aarau bis Basel) als auch ein Gasbezug aus dem süddeutschen Raum und ein Anschluss an Erdgas-Zuleitungen erleichtert wird.

Am 10. Februar 1965 haben die Behörde- und Verwaltungsvertreter der interessierten elf ostschweizerischen Gaswerke (Winterthur, Schaffhausen, Frauenfeld, Wil, Wattwil, Weinfelden, Niederuzwil, Flawil, Herisau, St. Gallen, St. Margrethen) und der Stadt Zürich dem Entwurf für einen Gründungsvertrag einhellig zugestimmt und haben sich bereit erklärt, die Vorlage über die Gründung der Gasverbund-Ostschweiz AG den zuständigen örtlichen Instanzen zur Genehmigung und Kreditterteilung vorzulegen.

IV. Das technische Projekt

1. Produktionszentrale Schlieren

Auf dem Areal des Gaswerkes Schlieren der Stadt Zürich ist eine grosse Produktionszentrale vorgesehen. Sie umfasst das Kohlengaswerk und eine Leichtbenzinspaltanlage.

a) Kohlengaswerk

Die Stadt Zürich ist in der Lage, ihr grosses, stark rationalisiertes Kohlengaswerk (7 Kammerofenblöcke, wovon 5 neu revidiert) mit tragbaren Selbstkosten weiter zu betreiben; sie will, im Hinblick auf die Erhaltung einer breiten Rohstoffbasis, die Steinkohlendestillation als Produktionsmethode beibehalten, auf eigene Kosten das Werk nach dem neuesten Stand der Technik ausbauen und modernisieren. Noch im Sommer 1965 sollen die neue Schwefelreinigung und eine Gasengiftungsanlage in Betrieb gesetzt werden.

b) Leichtbenzin-Spaltanlage

Als Ergänzung zum Kohlengaswerk der Stadt Zürich ist auf dem Gaswerkareal in Schlieren eine moderne Leichtbenzin-Spaltanlage zu erstellen und zu betreiben, voraussichtlich mit drei Spalteinheiten zu je ca. 150 000 m³ Tagesleistung, wobei eine Linie als Reserve dient. Ersteller und Eigentümer der Spaltanlage ist die Verbundgesellschaft, das Gaswerk Zürich stellt das benötigte Land, allenfalls auch Personal und Nebenbetriebe gegen kostenbedeckende Entschädigung zur Verfügung. Das Spaltwerk produziert unter hohen Drücken (vorgesehener Druck 25 atü) und kann ohne zusätzliche Kompression die ganze Ostschweiz beliefern; es kann nötigenfalls auch, nach Vornahme der Druckreduktionen, ins zürcherische Lokal- und Regionalnetz einspeisen.

c) Produktion

Die Stadt Zürich benötigt für sich und die Versorgungsbetriebe ihrer Region eine Jahresabgabe von ca. 72 000 000 Nm³ (Normalkubikmeter). Die Region Ostschweiz hat heute einen Jahresabsatz von ca. 40 000 000 Nm³ (Wil 1964: 1 524 600 m³, bzw. 1 258 000 Nm³). Es müssen somit in Schlieren total ca. 112 000 000 Nm³ Stadtgas produziert werden.

Die gesamte Produktion des Kohlengaswerkes Zürich soll inskünftig zu den ausgewiesenen Selbstkosten vom Verbund übernommen und zusammen mit dem in eigenen Anlagen erzeugten Spaltgas an alle Partner abgegeben werden. Im Normalfall soll das entgiftete Kohlengas vornehmlich im Raume Zürich und das unter Hochdruck erzeugte Spaltgas hauptsächlich in der engeren Ostschweiz verwendet werden. Bei eingeschränkter Spaltgasproduktion stünde das Kohlengas sämtlichen Vertragspartnern nach Massgabe der Bezugsquoten zur Verfügung; es sind zusätzliche Kompressionsanlagen für die Förderung des Kohlegases in die Ostschweiz vorgesehen.

2. Reserveanlage Herisau

Das Gaswerk Herisau hat bereits seit 1962 eine kleine, moderne Leichtbenzin-Spaltanlage, die ohne Mehrkosten in den Verbund integriert werden kann. Ähnlich wie ein grosser Gasspeicher wird diese Anlage als Reserverbetrieb die kontinuierliche Belieferung der engeren Ostschweiz sicherstellen. Herisau wird seine Spaltanlage vertraglich gegen Entschädigung an die Verbundgesellschaft abtreten. Die Gaswerk Herisau AG hat bereits an der Generalversammlung vom 30. April 1965 den Beitritt zum Gasverbund Ostschweiz AG beschlossen.

3. Fernleitungsnetz

Die Fernleitung verläuft im wesentlichen von Schlieren über Winterthur, Wil, Uzwil, Flawil, Gossau, St. Gallen, Rorschach bis nach St. Mar-

getrenn. Zweigleitungen führen zu den übrigen Partnern: nach Schaffhausen, Frauenfeld, Wattwil, Weinfelden, Herisau. Die Stammeleitung hat 200 bis 250 mm ϕ , die Zweigleitungen 100 bis 200 mm lichte Weite. Die ganze Stammeleitung wird für einen Druck von ca. 60 atü ausgelegt; ihre Kapazität kann bei voller Ausnützung dieser Druckgrenze bis auf das Doppelte des heutigen Bedarfes gesteigert werden.

4. Abgabe- und Behälterstationen, Nebenanlagen

Der Verbund wird den Anschlussgemeinden das Gas zu einem einheitlichen Preis bis zu den Gemeindebehältern liefern. Bei den Partnerwerken treten Abgabe- und Behälterstationen an die Stelle der bisherigen Gaswerke, die stillgelegt werden. Bei den Abgangsstationen handelt es sich um relativ einfache Einrichtungen mit Druckreduzier-, Mess- und Fernwirkanlagen; ihr Platzbedarf ist gering. Sie sind für automatischen Betrieb geplant.

Die vorhandenen Gasbehälter bleiben weiterhin bestehen; teilweise werden sie durch Hochdruckbehälter entweder ersetzt oder ergänzt (unser Werk verfügt z. Zt. über Behälter von insgesamt 4000 m³ Inhalt). Sie behalten ihre wichtigen Ausgleichsfunktionen zwischen dem gleichmässigen Gasaufluss und der unregelmässigen Gasabgabe (Spitzenausgleich).

Das ganze Fernleitungssystem wird durch eine Fernmeldeanlage überwacht.

V. Grundzüge des Gründungsvertrages (siehe Wortlaut im Anhang)

1. Nach dem Gründungsvertrag vom 10. Februar 1965 verbinden sich die beteiligten Gaswerke zu einer echten Partnerschaft; sämtliche Werke partizipieren im Rahmen ihrer Abnahmeverpflichtungen an den Vorteilen und Lasten des Verbundbetriebes in gleicher Weise. Die Stadt Zürich einerseits und die Gesamtheit der übrigen ostschweizerischen Gaswerke andererseits erhalten paritätische Mitbestimmungsrechte. Die grossen Städte tragen die Hauptanteile, aber auch die Hauptlast; die kleinen Werke erhalten das Gas zu den gleichen Preisen (ohne Transportzuschlag usw.).

2. Gemäss Art. 2 des Vertrages vom 10. Februar 1965 organisieren sich die Verbundpartner als Aktiengesellschaft. Die Beteiligung am Aktienkapital ist grundsätzlich proportional zum Anteil jedes Partners am Gaskonsum (Art. 5 Ziffer 1). Jedoch erhält kein Partner eine Beteiligung von mehr als 50 %, selbst wenn seine Konsumquote mehr als 50 % beträgt (Art. 5 Ziffer 1 Absatz 2).

Damit nimmt die Stadt Zürich, deren Anteil am Gesamtkonsum über 60 % beträgt, eine gewisse Einbuss an Stimmkraft in der Generalversammlung der AG in Kauf; aber auch die kapitalmässigen Verpflichtungen vermindern sich im gleichem Masse. Es soll damit die Majorisierung der Verbundgesellschaft durch den starken Partner, die Stadt Zürich, vermieden und ein ausgewogenes Kräfteverhältnis geschaffen werden.

Entsprechend der Beteiligung am Aktienkapital werden die zwölf Verwaltungsratssitze paritätisch auf die Stadt Zürich und auf die übrigen ostschweizerischen Partner verteilt (Art. 8 Ziffer 1). Die Städte Winterthur und St. Gallen besitzen je ein festes Verwaltungsratsmandat; die übrigen Sitze im Verwaltungsrat fallen den kleineren Partnern zu, wobei eine gewisse Rotation vorgenommen werden soll.

3. Aktienkapital und Beschaffung von Fremdeidern

Das Aktienkapital beträgt 20 Millionen Franken; es ist bei der Gesellschaftsgründung zu 20 % zu liberieren (Art. 6 Ziffer 1). Weitere Einzahlungen sind vorgesehen bei Baubeginn und nach Baufortschritt.

Die Beschaffung von Fremdkapital (man rechnet mit 70 Millionen für Bau und Inbetriebnahme) ist grundsätzlich Sache der Gesellschaft. Im Vordergrund steht die Aufnahme von Obligationenanleihen oder Bankdarlehen. Sollten die Verhältnisse eine direkte Finanzhilfe der Partner erfordern, so hätten wir bei der Fremdkapitalbeschaffung im Rahmen unserer Beteiligungsquote mitzuwirken (Art. 6 Ziffer 4).

4. Produktionszentrale Schlittern

Die Stadt Zürich wird der Gasverbund-Ostschweiz AG das zur Erstellung eines Partner-Spalwerkes benötigte Land auf dem Areal ihres Kohlengaswerkes in Schlittern zur Verfügung stellen. Die Landabgabe erfolgt im Baurecht gegen angemessene Entschädigung (Art. 12 Ziffer 1 Absatz 1). Die Einzelheiten des Baurechtsvertrages werden auf Grund der Detailprojektierung festgelegt werden.

Ferner wird die Stadt Zürich der Verbundgesellschaft ihre bestehende Organisation und die Hilfsbetriebe der Gaskokerei gegen Entschädigung zur Verfügung stellen (Art. 12 Ziffer 1 Absatz 1). Diese Zusammenarbeit soll einem wirtschaftlichen Betrieb beider Werke dienen.

Die Stadt Zürich wird — als Konsequenz des Prinzips der echten Partnerschaft — ihre ganze Produktion zu Selbstkosten an die Verbundgesellschaft abgeben (Art. 13 Ziffer 1). Mit der Übernahme der Kohlengasproduktion des Werkes Zürich werden die ostschweizerischen Verbundpartner sowohl an den Nachteilen (höhere Gestehungskosten) als auch an den Vorteilen (Versorgungssicherheit) des Kohlengases partizipieren.

Die Stadt Zürich bleibt Eigentümerin ihres Werkes. Die Verbundgesellschaft erhält das Recht zur periodischen Kontrolle der Betriebsrechnung (Art. 15) sowie einer gewissen Mitsprache in Bezug auf einen allfälligen Weiterausbau der Gaskokerei (Art. 16).

5. *Abnahmeverpflichtungen der Verbundpartner*

Die Partner sind verpflichtet, ihren ganzen Gasbedarf bei der Verbundgesellschaft zu decken. Abweichungen von diesem Grundsatz können nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn keine Schädigung der Gesamtinteressen erfolgt (Art. 17 Ziffer 1).

Der Mindestgasbezug jedes Partners entspricht der mittleren Gasabgabe der Betriebsjahre 1961/62 (Art. 17 Ziffer 2). Im Rahmen der jeweiligen Bezugspflichten ist der Gaspreis für alle Partner einheitlich (Art. 18 Ziffer 1). Sollte ein Partner den Minimalbezug nicht erreichen, so hätte er der Gesellschaft finanziellen Ersatz zu leisten (Art. 19); bei Mehrbezügen, welche die Bezugspflicht übersteigen, wird dagegen ein Vorzugspreis eingeräumt (Art. 20). Für überdurchschnittliche Spitzenbezüge kann ein Preisschlag festgelegt werden (Art. 18 Ziffer 2).

6. *Geltung und Dauer des Vertrages*

Die Wirtschaftlichkeit des vorgesehenen Verbundes ist von der Beteiligung der drei grossen Konsumzentren Zürich, Winterthur und St. Gallen abhängig. Der Gründungsvertrag tritt daher (nach Ratifizierung und Kreederteilung durch die zuständigen Instanzen der einzelnen Werke) in Kraft, sobald die minimale Gasbezugsmenge 85 % des in Art. 17 Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtkonsums beträgt, wobei in jedem Falle die Städte Zürich, Winterthur und St. Gallen beteiligt sein müssen (Art. 25). Der Vertrag wird auf die Dauer der vollständigen Abschreibung der Verbundanlagen, mindestens aber auf 40 Jahre, abgeschlossen (Art. 26).

VI. *Baukosten und Bauprogramm*

Die Gesamtkosten für den Bau des Verbundsystems werden (auf der Preisbasis Frühjahr 1964) mit 70 Millionen Franken errechnet.

Die Bauzeit wird auf zwei Jahre veranschlagt. Sofern alle Partner bis Ende 1965 die erforderlichen Beschlüsse gefasst haben und ein Baubeginn anfangs 1966 möglich wird, kann mit der Betriebsaufnahme im Jahre 1968 gerechnet werden.

VII. *Beteiligung des Gaswerkes Wil an der Gasverbund-Ostschweiz AG*

1. Mit dem Beitritt der Politischen Gemeinde Wil zum Gasverbund tragen wir weiterhin die Sorge und Verantwortung, unsere Bevölkerung mit Gas zu bedienen. Die Verantwortung dafür wird der Behörde also nicht abgenommen. Aber an die Stelle der bisherigen veralteten Herstellungsmethode tritt eine wirtschaftliche und leistungsfähige Gemeinschaftslösung. Wil wird über sein eigenes Produkt nicht mehr zu diskutieren haben. Ein geringes Stück Gemeindeautonomie entfällt. Dafür wird eine bessere Leistung geboten. Die Gemeinde Wil wird Aktionär und Partner der Gesellschaft, zum gleichberechtigten Träger des grossen Gemeinschaftswerkes und nimmt Teil an der Lösung einer grossen interkommunalen Aufgabe.

Die Gasversorgung nimmt eine eminente Rolle in der Energiewirtschaft ein und es steht ihr eine grosse Zukunft bevor. Auch in unserer Gemeinde benötigen wir absolut wirtschaftliches und qualitatives Gas, um den Ausgleich mit dem Spitzenbedarf der Elektrizitätsversorgung (Mittagsküchen!) beizubehalten. Zudem sind wir verantwortlich für die Versorgung der Anschlussgemeinden.

2. Mit dem Anschluss unseres Werkes an den Gasverbund wird unser Kammernofen stillgelegt, ebenfalls die Apparatur für die Reinigung und Kühlung des Gases. Das Verbund-Gas wird unsern Niederdruck-Gasometer und die beiden Hochdruckbehälter füllen. In absehbarer Zeit wird an Stelle des Niederdruckbehälters ein weiterer Hochdruckbehälter zur Speicherung von Verbund-Gas zu erstellen sein (Ausgleich der Spitzenbelastung).

Die Hochdruckleitungen bleiben unverändert in Betrieb; sie werden mit reduziertem Druck (ca. 10 atü) wie bisher von unserem Gaswerk aus gespeisen. Auch werden die bestehenden Niederdruck-Verteilnetze von Wil und allen Ausseggemeinden wie bisher der Gasverteilung dienen.

Für die Gebäulichkeiten wird eine andere Verwendung möglich sein. Der Geleiseanschluss wird für die Bedienung des benachbarten und zu erschliessenden Industriegebietes sehr gute Dienste leisten.

3. Das Personalproblem beim Gaswerk Wil hat uns in den letzten Jahren wiederholt Sorgen bereitet. Die Einstellung von Arbeitskräften wurde allenthalben — in Wil wie bei anderen Gaswerken — schwierig, da diese unter den bekannten Umständen zu leistende Arbeit nicht mehr gesucht ist, und die Nacht- und Sonntagsarbeit im Schichtenbetrieb nicht anlockt.

Ein Jahr vor voraussichtlicher Inbetriebnahme des Gasverbundes können die Kohlenlieferungen reduziert werden, da der Vorrat für den rest-

lichen Betrieb ausreichen wird. Von diesem Zeitpunkt an, besonders ab Inbetriebnahme, können einige Arbeitskräfte anderweitig untergebracht und beschäftigt werden.

Auf die Dauer wird damit gerechnet, dass 2 bis 3 Mann alle vorkommenden Arbeiten (Kontrolle der Abgabestation, Kontroll- und Reparaturarbeiten in Reglerstationen und auf dem Leitungsnetz) bewältigen können.

4. Zur Betriebsrechnung:

a) Es wird derzeit damit gerechnet, dass der Gasverbund in der Lage sein werde, den Partnerwerken das Gas zu ca. 15 Rappen pro m^3 zu liefern, während in unsern bisherigen Betrieb mit ca. 30 Rp./ m^3 Selbstkosten zu rechnen war. Unser Jahresbedarf beträgt rund 1 500 000 m^3 .

Für das Werkpersonal wurden 1964 (exkl. Versicherungen usw.) an Löhnen und Teuerungszulagen ca. Fr. 165 000.— ausbezahlt. Dieser Posten dürfte eine wesentliche Reduktion erfahren. Unsere jetzigen Anlagen stehen per 31. Dezember 1964 noch mit Fr. 90 000.— zu Buch, die sukzessive abzuschreiben sind. Ihnen stehen noch Reserven im Betrage von Fr. 60 000.— gegenüber.

Die Ausgaben für den Unterhalt der Anlagen (Gaswerk) dürften stark reduziert werden, während diejenigen für das Leitungsnetz ungefähr auf gleicher Höhe bleiben werden.

b) Die Beteiligungsquote der Gemeinde Wil am Aktienkapital von 20 Millionen Franken ist (vorausgesetzt, dass alle heutigen Partner dem Vertrag zustimmen und die Beteiligungsquoten bleiben) auf 2,1 % angesetzt. Das ergibt eine Summe von Fr. 420 000.— (erste Liberierung bei Gründung 20 % = Fr. 84 000.—).

c) Es ist zu erwarten, dass der Gasverkauf für den Haushalt vermehrten Zuspruch erfahren wird, sobald giftfreies Gas zur Verfügung steht. Auch wird gerechnet, dass im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes Gas für Heizwecke zu günstigen Bedingungen abgegeben werden kann. Jedenfalls sagt man uns gute Aussichten voraus für eine expansive Entwicklung des Gasverbrauches.

d) Trotz gestiegenen Kohlenpreisen, Personalkosten, höherem Anlageunterhalt ist unser Gaspreis für Kochwecke seit ca. 20 Jahren gleich geblieben. Eine Erhöhung — wie sie andern Werken in den letzten Jahren nicht erspart geblieben ist — wäre für uns auf die Dauer nicht mehr zu umgehen gewesen. Es darf wohl mit guten Gründen angenommen werden, dass nach Inbetriebnahme des Gasverbundes Ostschweiz unsere Gaspreise keine Erhöhung erfahren werden. Es wird vielmehr geplant, eine bessere

Tarifestaltung für spezielle Verwendungszwecke zu bieten. Im übrigen müssen selbstredend die Einzelheiten der Tarifauswirkung noch zurückhaltend behandelt werden.

e) Neben dem günstigen Gaspreis erhält der Gaskonsument einen weiteren Vorteil dadurch, dass ihm ein qualitativ besseres Gas geboten wird. Das aus dem Verbundnetz gelieferte Gas wird mit einem Kohlenmonoxyd-Gehalt von 1—2 Prozent praktisch entgiftet sein. Damit werden viele Bedenken gegen das Gas beseitigt. Das Verbundgas wird auch bedeutend reiner sein als das heutige Stadtgas. Durch die Feinreinigung werden Störungen beim Betrieb von Gasapparaten, die durch Niederschläge von Sulfaten oder das Verharzen von Zündflammdüsen entstehen können, weitgehend vermieden. Einzel-Spallanlagen lokaler Gaswerke werden nicht die Qualität des Verbundgases — Entgiftung und Feinstreinigung — erreichen.

VIII. Zusammenfassend sind für uns folgende Erwägungen von Bedeutung und Gewicht:

Der Beitritt zur Gasverbund-Ostschweiz AG wird unsere Gasherstellung rationaler gestalten und bietet uns Versorgungssicherheit und Betriebssicherheit. Die finanzielle Aufwendung dafür liegt in erträglichem Rahmen für unsere Gemeinde. Unsere Sorgen um unsere Werkanlagen und Produktionsgrundlagen, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, werden uns weitgehend abgenommen.

Die Erneuerung unserer Anlagen und Produktion würde uns erhebliche, unverhältnismässig grössere Kosten verursachen. Diese Prognose ist umso weniger verheissungsvoll, als wir nicht über Rückstellungen verfügen, und als die finanziellen Ansprüche für Bauaufgaben an unser wachsendes Gemeinwesen heute und in den nächsten Jahren ganz erhebliche sind. Die grosse finanzielle Anstrengung für eine gemeindeeigene neue Produktionsanlage könnte nicht ohne spürbaren Einfluss auf die Gaspreisgestaltung bleiben.

Der Betrieb des eigenen Gaswerkes und die Versorgung unserer Bevölkerung mit Gas für Koch- und Heizwecke und für den Industriebedarf ist nach wie vor wichtig und wertvoll. Das Gas bleibt ein guter Energieträger, der auch unserer Gemeinde als Eigentümerin eines wohlfundierten Elektrizitätswerkes vortreffliche Dienste leistet. Denn das Gas hilft den Spitzenbedarf der Elektrizität entlasten und damit dessen Tarif erträglicher gestalten.

Der Verbund garantiert den beteiligten Gemeinden die Lieferung von entgiftetem und qualitativ besserem Gas zu gleichen und günstigen Bedingungen.

Die Hauptleitung des Verbundes führt direkt an unserem Gaswerk vorbei. Es wäre wohl ein unbegründeter Optimismus, bei solcher Situation auf die nächste Gelegenheit des Anschlusses zu verzichten und auf ungewisses Risiko ein neues eigenes Werk von grosser finanzieller Auswirkung zu bauen.

Das Projekt Gasverbund-Ostschweiz AG ermöglicht in der Zukunft den Anschluss der Ostschweiz an den Gasverbund Mittelland, an mitteleuropäische Gasversorgungsnetze, und den Bezug von Erdgas. Es ist zweifellos ein Werk weitschauender und fortschrittlicher Energiepolitik, das gute Hoffnungen für die Zukunft weckt.

Der Beitritt zum Gasverbund bedeutet für die Gasversorgung dasselbe wie bei der Elektrizität der Zusammenschluss der regionalen Werke; ein Zusammenschluss also, der vor mehr als 30 Jahren schon getan worden ist, der einen grossen Erfolg zeitigte, und ohne den die Elektrizitätswirtschaft überhaupt nicht mehr denkbar wäre.

Werte Milbinger,

Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und Auswirkungen bei einer Beteiligung unserer Gemeinde an der Gasverbund-Ostschweiz AG, der überschaubaren finanziellen Verpflichtungen, und der proportionalen Partnerschaft unseres Gemeinwesens an diesem künftigen Gemeinschaftswerk ostschweizerischer Städte und Gemeinden, halten wir den Beitritt unserer Gemeinde als nützlich und vorteilhaft. Wir stellen Ihnen daher folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat wird ermächtigt, namens der Politischen Gemeinde Wil den Beitritt zur Gasverbund-Ostschweiz AG zu erklären und den Gründungsvertrag zu unterzeichnen.
2. Dem Gemeinderat wird der Kredit erteilt für die aus dem Gründungsvertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen (Kapitalbeteiligung: Fr. 420 000.— bei einer Beteiligungsquote von 2,1 %).
3. Die der Gemeinde Wil erwachsenden Kosten sind durch jährliche Amortisationen aus dem Betriebsergebnis des Gaswerkes zu amortisieren.

Wil, 2. Juni 1965

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

Dr. L. Füh

Der Gemeinderatsschreiber:

H. Huber

Vertrag

betreffend

Gründung einer Aktiengesellschaft zur Schaffung eines Gasverbundes

Zürich — Ostschweiz

Zwischen den Gemeinden sowie den korporativen und privaten Gaswerken Flawil, Frauenfeld, Schaffhausen, St. Gallen, Weinfelden, Wil, Winterthur, Zürich, Gaswerk Niederruzwil (korporativ), Gaswerk Herisau AG., Toggenburger Gaswerk AG., Wattwil und Rheinfelder Gas-Gesellschaft, St. Margrethen wird nachfolgender Vertrag betreffend Gründung einer regionalen Gasversorgung in der Ostschweiz abgeschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Im Bestreben,

- den Absatz von Gas durch Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine rationelle und qualitativ hochstehende Produktion und Verteilung zu erweitern,
 - den Partnern entgiftetes Gas zu liefern, und
 - den Partnern die bestmögliche Versorgungssicherheit zu gewähren,
- verbinden sich die Vertragspartner zu einer gemeinsamen regionalen Gasversorgung.

Art. 2 Firma

Die Vertragspartner vereinbaren, zur Erreichung dieses wirtschaftlichen Ziels unter der Firma

GASVERBUND-OSTSCHWEIZ AG
(nachfolgend Gesellschaft genannt)

eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich zu gründen.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:

1. — den Bau und Betrieb von Gasproduktionsstätten,
 - die Übernahme bestehender Gasproduktionsstätten oder die Beteiligung an solchen,
 - die Beschaffung von Gas aus Produktionsstätten, die im Eigentum der Vertragspartner stehen,
2. — den Kauf von Gas von Dritten im In- oder Ausland,
3. — den Bau und Betrieb der zur Gasversorgung der Vertragspartner notwendigen Leitungen und Abgabestationen, wobei die Möglichkeit einer späteren Erweiterung des Netzes vorbehalten bleibt,
 - die Übernahme bestehender Leitungen und Abgabestationen oder die Beteiligung an solchen,
3. — die Abgabe des Gases an die Vertragspartner und an allfällige weitere Interessenten,

4. — die Produktion und Übernahme von Nebenprodukten und deren Abgabe an die Vertragspartner.

Art. 4 *Gebietsschutz*

Die Partner verpflichten sich und die Gesellschaft, ohne gegenseitiges Einverständnis kein Gas in das Absatzgebiet der übrigen Partner zu liefern.

II. Interne Gestaltung der Aktiengesellschaft

Art. 5 *Beteiligung der Partner*

1. Grundlage zur Festlegung der Beteiligungsquoten der einzelnen Partner an der Gesellschaft bildet die mittlere Gasabgabe der Betriebsjahre 1961/62.

Die Beteiligungsquote eines einzelnen Partners ist auf 50 % beschränkt. Ergibt die Gasabgabe für einen Partner eine höhere Quote, so wird diese auf 50 % reduziert und die Quoten der übrigen Partner werden entsprechend erhöht. Im Falle von Verschiebungen der Beteiligungsquoten gemäss Ziff. 2 und 3 hiernach muss ein Partner, dessen Quote auf 50 % reduziert worden ist, so lange keine Aktien abgeben, als seine Minimalbeteiligungsquote gemäss Art. 17, Ziff. 2, mehr als 50 % beträgt.

2. Die bei der Gründung festgelegten Beteiligungsquoten bleiben auf fünf Jahre fest.

Jeweiligen nach einer Fünfjahresfrist werden die Beteiligungsquoten auf Grund des mittleren Gasbezuges der Partner von der Gesellschaft während der vergangenen fünf Jahre neu errechnet.

Eine Neufestlegung der Beteiligungsquoten erfolgt auch innerhalb der Fünfjahresperiode im Falle des Beitritts neuer Partner gemäss Ziff. 3 hiernach.

Partner, deren Beteiligungsquoten sich verringert haben, verpflichten sich zur entsprechenden Abgabe von Aktien der Gesellschaft und Partner, deren Quoten sich erhöht haben, zur entsprechenden Übernahme von Aktien der Gesellschaft, wobei die Aktienübertragung zum inneren Wert der Aktien im jeweiligen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Können sich die Partner über die Errechnung des inneren Wertes nicht einigen, so wird dieser von einer neutralen, vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bezeichneten Treuhändergesellschaft endgültig bestimmt.

3. Dem vorliegenden Vertrag können mit Zustimmung von drei Vierteln der Partner, die gleichzeitig mindestens drei Viertel der Beteiligungsquoten vertreten, weitere Gaswerke, Gasversorgungen und Grossabnehmer beitreten. Die neuen Partner übernehmen im Rahmen ihrer Quoten Aktien der Gesellschaft sowie die Verpflichtung, im entsprechenden Umfang an der Beschaffung von Fremdkapital mitzuwirken. Vorhalten bleibt Art. 5 Ziff. 1 dieses Vertrages. Die vom neuen Partner zu übernehmenden Aktien werden entweder von den übrigen Partnern verhältnismässig zur Verfügung gestellt und vom neuen Partner zum inneren Wert übernommen, oder die Gesellschaft beschliesst eine entsprechende Kapitalerhöhung, wobei die bisherigen Partner auf ihr Bezugsrecht verzichten und die neuen Aktien dem neuen Partner, unter Berücksichtigung des inneren Wertes, zum Kauf angeboten werden.

4. Die Partner verpflichten sich, weder unter sich noch an Dritte Aktien ohne Zustimmung und Mitwirkung des Verwaltungsrates zu verkaufen oder an diesen ein beschränktes dingliches Recht zu begründen. Vorbehalten bleiben Aktienübertragungen gemäss Ziff. 2 und 3 hievori.

Art. 6 *Grundkapital und Fremdkapital*

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 20 000 000.— Im Zeitpunkt der Gründung wird das Kapital mit 20 % liberrt.

2. Im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft lauten die Beteiligungsquoten der einzelnen Partner wie folgt:

Flawil 1,25, Frauenfeld 1,62, Schaffhausen 4,95, St. Gallen 18,75, Wiefelden 1,68, Wil 2,10, Winterthur 12,05, Zürich 50, Gaswerk Niederruzwil 1,28, Gaswerk Hertsau AG 1,77, Toggengburger Gaswerk AG Watwil 1,32 und Rheinlatische Gas-Gesellschaft St. Margrethen 3,23 %.

3. Die Partner verpflichten sich, nach Massgabe ihrer Beteiligungsquoten für die Beschaffung des Grundkapitals anteilmässig aufzukommen.

4. Die Beschaffung von Fremdkapital ist Sache der Gesellschaft, wobei die Partner im Rahmen ihrer Beteiligungsquoten, sei es durch Gewährung von Darlehen oder Garantien mitzuwirken haben. Dabei kann den besonderen Verhältnissen bei den korporativen und privaten Gaswerken Rechnung getragen werden.

Änderungen der Beteiligungsquoten gemäss Art. 5 haben auch eine entsprechende Veränderung in der Verpflichtung, an der Beschaffung von Fremdkapital mitzuwirken, zur Folge.

Art. 7 *Generalversammlung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

Die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet über

— die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz nach vorangegangener Berichterstattung durch die Kontrollstelle, — die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.

Art. 8 *Verwaltungsrat und Ausschuss*

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern, wobei Zürich 6 Vertreter, Winterthur und St. Gallen je 1 Vertreter und die übrigen Partner 4 Vertreter stellen werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss, welcher aus 6 Mitgliedern besteht, wovon Zürich 3 Vertreter, St. Gallen 1 Vertreter und die übrigen Partner 2 Vertreter stellen.

Treten wesentliche Verschickungen in den Beteiligungsquoten der Partner gemäss Art. 6 hievori ein, so sind die Vertretungen der Partner im Verwaltungsrat und Ausschuss entsprechend anzupassen.

Im Verwaltungsrat und im Ausschuss ist eine angemessene Vertretung der Fachleute anzustreben.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates und des Ausschusses beträgt drei Jahre. Bei der Verteilung der vier auf die übrigen Partner entfallenden Verwaltungsratsitze soll unter den Partnern eine Rotation vorgenommen werden, damit sämtliche Partner im Laufe der Zeit die Möglichkeit erhalten, im Verwaltungsrat mitzuarbeiten.

2. Die Wahlvorschlüge der Partner für die ihnen zustehenden Sitze sind für die Generalversammlung verbindlich. Bezüglich der nicht fest zugewiesenen Sitze haben sich die übrigen Partner untereinander jeweils vor der Generalversammlung über gemeinsame Wahlvorschlüge zu verständigen. Kann eine solche Verständigung nicht erreicht werden, so ist die Generalversammlung in ihrer Wahl frei, im Rahmen der Bestimmungen von Ziff. 1 hievori.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident werden je auf eine Amtsdauer des Verwaltungsrates so gewählt, dass abwechselungsweise Zürich resp. die anderen Partner den Präsidenten oder den Vizepräsidenten stellen.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Verwaltungsrat festzulegende Entschädigung.

Art. 9 *Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Ausschuss*

Zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder und im Ausschuss die Zustimmung von vier Mitgliedern notwendig.

Art. 10 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kontrollstelle soll sich aus Vertretern von Partnern zusammensetzen, die nicht im Verwaltungsrat vertreten sind.

Art. 11 *Bauzinsen und Dividenden*

Während der Bauzeit wird die Gesellschaft Bauzinsen in der Höhe von 4 % ausrichten.
Die von der Gesellschaft auszurichtende Dividende beträgt höchstens 6 %.

III. Spaltanlagen

Art. 12 *Spaltanlagen*

1. Die Gesellschaft wird in Schlieren auf dem Areal des Gaswerks Zürich eine Spaltanlage errichten. Die Stadt Zürich wird der Gesellschaft das zur Errichtung und zum Betrieb sowie einer späteren Erweiterung der Spaltanlage notwendige Terrain im Baurecht gemäss separatem Vertrag zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Zum Zwecke einer rationalen Koordination der Betriebe des Gaswerks Zürich und der Gesellschaft in Schlieren wird das Gaswerk Zürich seine Organisation und Hilfsbetriebe der Gesellschaft zur Verfügung stellen, soweit sich dies im Interesse einer wirtschaftlichen Betriebsführung als zweckmässig erweist. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit, und insbesondere auch die an das Gaswerk Zürich zu leistende Entschädigung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

2. Die Gesellschaft wird von der Gaswerk Herisau AG die Spaltanlage in Herisau zu den Gesteinskosten im Baurecht übernehmen. Der Betrieb der Spaltanlage wird durch die Gaswerk Herisau AG auf Rechnung und nach Weisung der Gesellschaft erfolgen. Die Einzelheiten der Übernahme und der Betriebsführung werden in einem separaten Vertrag geregelt. Dabei sind, vergleichbare Verhältnisse vorausgesetzt, die gleichen Grundsätze wie im Vertrag gemäss Ziff. 1 hier vor anzuwenden.

IV. Das Verhältnis der Gesellschaft zum Gaswerk Zürich als Produzent von Kohlengas

Art. 13 *Übernahme der Kohlengas-Produktion vom Gaswerk Zürich*

1. Das Gaswerk Zürich stellt der Gesellschaft die gesamte Kohlengasproduktion zur Verfügung und diese übernimmt sie zu Gesteinskosten. Die Gesteinskosten errechnen sich nach der Beilage «Kostenfaktoren für die Berechnung der Gesteinskosten ab Kohlengaswerk resp. Gasbehälter in Schlieren», die diesem Vertrag beigefügt ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

2. Für die Berechnung der Gesteinskosten ist folgendes zu berücksichtigen:
a) Für die Löhne und Gehälter der Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten die für das Gaswerk Zürich massgeblichen Bestimmungen.

b) Die Kapitalkosten basieren auf den Zinssätzen, die vom Stadtrat Zürich periodisch festgelegt werden. Sie dürfen jedoch den von der Zürcher Kantonalbank für Wohnhäuser angewandten Zinssatz für 1. Hypotheken nicht übersteigen. Falls die Selbstkosten der Stadt Zürich höher sind, gelangen diese zur Anwendung.

c) Für die Amortisation der noch zu Buche stehenden Anlagekosten gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Gaswerk Zürich. Die Unterhaltsarbeiten werden gemäss bisheriger Praxis über die Betriebsrechnung abgeschrieben.

3. Die Abrechnung über die Gaslieferungen des Gaswerks Zürich an die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines für jedes Betriebsjahr festgelegten provisorischen Verrechnungspreises. Die definitive Preiserrechnung durch das Gaswerk Zürich und die endgültige Abrechnung über die Gaslieferungen an die Gesellschaft erfolgen im Verlaufe des nachfolgenden Betriebsjahres für das vergangene Betriebsjahr. Das Gaswerk Zürich stellt gleichzeitig der Gesellschaft eine detaillierte Abrechnung über die Gesteinskosten zur Verfügung.

Art. 14 *Pflichten des Gaswerks Zürich*

Das Gaswerk Zürich ist zu einer rationalen Betriebsführung und zum bestmöglichen Einkauf von Rohstoffen verpflichtet. Dabei ist der Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen.

Art. 15 *Recht zur Kontrolle des Gaswerks Zürich*

Die Betriebsrechnung des Gaswerks Zürich wird periodisch im Auftrage der Gesellschaft von einer neutralen, von der Generalversammlung bezeichneten Treuhandsstelle überprüft werden.

Das Gaswerk Zürich verpflichtet sich, dieser Treuhandsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 *Änderungen an den Kohlengas-Produktionsanlagen*

1. Erweiterungen und Erneuerungen wie auch Reduktionen der bestehenden Kohlengas-Produktionsanlagen sind Sache des Gaswerks Zürich; sie dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft vorgenommen werden.

2. Sofern die durch das Kohlengaswerk gewährleistete Versorgungssicherheit vor Ablauf des Vertrages durch andere Faktoren sichergestellt werden kann und wirtschaftliche Überlegungen die Stilllegung des Kohlengaswerkes als zweckmässig erscheinen lassen, übernimmt die Gesellschaft weiterhin die Verzinsung des jeweiligen Buchwertes sowie die Abschreibung der Anlagen des Kohlengaswerkes unter Ausschluss des Bodenwertes.

V. Das Verhältnis der einzelnen Partner zur GASVERBUND-OSTSCHWEIZ AG

Art. 17 *Abnahmepflicht der Partner; Minimalbezugsquoten*

1. Die Partner sind verpflichtet, auch wenn sie Lieferwerk sind, ihren gesamten Gasbedarf bei der Gesellschaft zu decken. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein überwiegendes Interesse eines Partners am Gasbezug von einem Dritten vorliegt und dadurch keine Schädigung der Interessen der Gesellschaft zu erwarten ist.

2. Die einzelnen Partner verpflichten sich zu einem jährlichen Minimalbezug von Gas, welcher der mittleren Gasabgabe der Betriebsjahre 1961/62, umgerechnet auf einen Heizwert von 4 200 kcal/Nm³ entspricht.

Die Minimalbezugsquoten im Zeitpunkt der Gründung lauten wie folgt:

Flawil 774 000, Frauenfeld 1 007 000, Schaffhausen 3 067 000, St. Gallen 11 624 000, Weinfelden 1 039 000, Winterthur 7 468 000, Zürich 69 401 000, Gaswerk Niederruzwil 792 000, Gaswerk Heisau AG 1 096 000, Togenburger Gaswerk AG Wärlwil 821 000, Rheinlatische Gas-Gesellschaft St. Margrethen 2 000 000 Nm³.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, in dem der Bundesanfsicht unterstehenden Hochdruckstammnetz in der Regel einen so hohen Gasdruck zu halten, dass die allfällige Füllung von Hochdruckbehältern ohne zusätzliche Kompression gewährleistet ist.

Art. 18 Gasbezugspreis

1. Der Gasbezugspreis wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er hat zunächst die Produktions-, Bezugs-, Transport- und Verwaltungskosten der Gesellschaft zu decken. Für die Abschreibungen auf den Anlagen der Gesellschaft gelten die branchenüblichen Ansätze.

Der Selbstkostenpreis erhöht sich sodann um eine Risiko- und Gewinnmarge für die Gesellschaft und einen Zuschlag zur Aufnahme eines Solidaritätsfonds. Dieser Fonds wird bei Quotenänderungen eingesetzt, um nach einer Quotenänderung den Mittelpreis aus Minimalbezug und Mehrbezug bei Partnern mit einer grösseren Minimalbezugsquote möglichst gleichbleiben zu lassen. Im weiteren kann dieser Fonds eingesetzt werden, um Härten zu vermeiden, wenn einzelne Partner Grossabnehmer verlieren oder aus anderen Gründen ihre Abnahmeverpflichtung nicht vollumfänglich erfüllen können.

Der so errechnete Gaspreis versteht sich für jeden einzelnen Partner bis und mit der Abnahmestation und ist somit grundsätzlich einheitlich für alle Partner, d. h. unabhängig von den unterschiedlichen Transportkosten des Gases vom Werk bis zu den einzelnen Abnahmestationen.

Vorbehalten bleibt der Gaspreis für Mehrbezüge, welcher sich gemäss Art. 20 errechnet.

2. Für überdurchschnittliche Spitzenbezüge kann ein Preiszuschlag festgelegt werden.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, vorerst auf Grund provisorischer Verrechnungspreise mit den Partnern abzurechnen und die Endabrechnung für jedes Berichtsjahr auf Grund des Rechnungsabschlusses der Gesellschaft und nach Vorlage der Endabrechnung seitens des Gaswerks Zürich und allfälliger Endabrechnungen anderer Gaslieferanten vorzunehmen.

Art. 19 Minderbezüge durch die Partner

Wird von den einzelnen Partnern die Minimalbezugsquote gemäss Art. 17, Ziff. 2 nicht erreicht, so haben sie für ihre Minderbezüge der Gesellschaft finanziellen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzleistung errechnet sich aus der Summe der produktionsunabhängigen Produktionskosten, der Fixkosten für den Transport und der Verwaltungskosten der Gesellschaft, die auf die nicht bezogenen Gas mengen entfallen.

Art. 20 Mehrbezüge durch die Partner

1. Die Partner sind zu Mehrbezügen bis zur Auslastung der vorhandenen Produktionsanlagen resp. im Rahmen abgeschlossener Gasbezugsverträge berechtigt. Übersteigt infolge aussergewöhnlicher Umstände die Nachfrage vorübergehend die Liefermöglichkeiten der Gesellschaft, so wird die ganze verfügbare Menge mit Einschluss des von Zürich gelieferten Kohलगases entsprechend den Minimalbezugsquoten auf die Partner verteilt. Die Gesellschaft wird sich in diesen Fällen nach Kräften bemühen, durch Zukäufe bei Dritten das fehlende Gas zu beschaffen.

2. Der Gaspreis für Mehrbezüge gegenüber der Minimalquote setzt sich zusammen aus den variablen Produktionskosten bzw. den Gasbezugskosten der Gesellschaft, den variablen Transportkosten, einem Betrag an einen Preisausgleichsfonds, der zum Zwecke einer kontinuierlichen Senkung des Gaspreises bei erhöhten Abnahmemengen trotz dadurch notwendig werdender Neuinvestitionen verwendet werden soll, und der Risiko- und Gewinnmarge für die Gesellschaft. Der Betrag an den Preisausgleichsfonds kann erhöht werden, wenn die Mehrbezüge eines Partners seinen quotenmässigen Anspruch auf die jeweilige Reservekapazität übersteigen.

Art. 21 Schema betr. Gaspreisberechnung

Die Einzelheiten über die Berechnung der verschiedenen Gaspreise gemäss Art. 18—20 sind in einer Beilage niedergelegt, welche diesem Vertrag beigelegt ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Art. 22 Änderung der Minimalbezugsquoten

Die Minimalbezugsquoten gemäss Art. 17, Ziff. 2 bleiben für 5 Jahre fest. Jeweilen nach einer Fünfjahresfrist werden die Quoten auf Grund des mittleren Gasbezuges der Partner von der Gesellschaft während der vergangenen fünf Jahre neu errechnet. Dabei können die Minimalbezugsquoten einzelner Partner jedoch nur reduziert werden im Rahmen der Erhöhung der Minimalbezugsquoten anderer Partner. Sollte eine derartige Kompensation nicht möglich werden, so bleibt die Ersatzleistungspflicht der einzelnen Partner für Minderbezüge auch bei einer Veränderung der Quoten bestehen.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 23 Koksverkauf

Die Partner werden sich um die Erhaltung ihrer bisherigen Koksabsatzgebiete bemühen. Sie sind berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Liefermöglichkeiten Koks vom Gaswerk Zürich zum Weiterverkauf zu übernehmen.

Art. 24 Schiedsgericht

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind unter Vorbehalt von Art. 41, lit. c des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege direkt dem Schweizerischen Bundesgericht vorzulegen. Für den Fall, dass der gesetzlich vorgeschriebene Streitwert nicht erreicht ist, entscheidet ein vom vorsitzenden Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes bezeichneter Bundesrichter als Einzelschiedsrichter.

Art. 25 Inkrafttreten des Vertrages

Der vorliegende Vertrag tritt nach rechtskräftiger Ratifizierung und Krediterteilung durch die zuständigen Behörden und Instanzen der einzelnen Vertragspartner in Kraft.

Für diejenigen Partner, welche den Vertrag ratifiziert haben, tritt dieser Vertrag auch dann in Kraft, wenn einzelne andere Partner die Zustimmung verweigern, sofern die Minimalbezugsquoten aller zustimmenden Partner gemäss Art. 17, Ziff. 2 mindestens 85 % erreichen, wobei die Gemeinden St. Gallen, Winterthur und Zürich beteiligt sein müssen.

In diesem Falle verpflichten sich die zustimmenden Partner, die Beteiligungsquoten derjenigen Partner, die den Vertrag nicht ratifizieren, anteilmässig unter Vorbehalt von Art. 5, Ziff. 1, zu übernehmen.

Art. 26 *Dauer und Änderung des Vertrages*

Dieser Vertrag wird auf die Dauer der vollständigen Abschreibung der Anlagen, mindestens aber auf 40 Jahre abgeschlossen.

Er kann jedoch durch einstimmigen Beschluss der Partner jederzeit abgeändert werden.